

Vorblatt

Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg nach Artikel 29 Abs. 3 GG

A. Problem

In Artikel 29 des Grundgesetzes (Neugliederung des Bundesgebietes) ist durch das 25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1241) bestimmt worden, daß in Baden bis zum 30. Juni 1970 ein Volksentscheid durchzuführen ist, und zwar über die Frage, ob Baden wieder ein selbständiges Land werden oder im Land Baden-Württemberg verbleiben soll.

B. Lösung

Das Land Baden ist wiederherzustellen, wenn sich in dem Volksentscheid die Mehrheit der Wahlberechtigten im Gebietsteil Baden dafür entscheidet; die Mehrheit muß aber mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten umfassen.

Der Entwurf sieht — ähnlich der Wahlkampfkostenerstattung — für die sich an dem Wahlkampf beteiligenden Vereinigungen eine Erstattung der notwendigen Kosten und Aufwendungen vor. Er regelt weiter die Einzelheiten für die Durchführung des Volksentscheids.

C. Alternativen

Der Bundesrat empfahl im sog. 1. Durchgang, den Kreis der Empfänger der Abstimmungskostenerstattung nach Möglichkeit schärfer abzugrenzen.

D. Kosten

Abstimmungskosten der Behörden, die der Bund dem Land Baden-Württemberg erstatten muß
etwa 700 000 DM bis 800 000 DM

Den Vereinigungen zu erstattende Kosten des Abstimmungskampfes (0,50 DM je Abstimmungsberechtigten)
etwa 1 200 000 DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/3 — 10103 — Gr 5/8/69

Bonn, den 23. Dezember 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 346. Sitzung am 19. Dezember 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Im übrigen hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob der Kreis der Empfänger der Abstimmungskostenerstattung schärfer abgegrenzt werden kann, um einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme vorzubeugen. Darüber hinaus sollte eine Formulierung gesucht werden, die eine präjudizielle Wirkung dieser Regelung auf Bereiche außerhalb des Artikels 29 Abs. 3 des Grundgesetzes ausschließt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grund- gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg ist bis zum 30. Juni 1970 ein Volksentscheid über die weitere Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Lande Baden-Württemberg durchzuführen.

§ 2

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel für den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg

Entweder:

Ich will, daß das frühere Land Baden als selbständiges Land wiederhergestellt wird.

Oder:

Ich will, daß das Gebiet des früheren Landes Baden beim Lande Baden-Württemberg verbleibt.“

§ 3

Der Volksentscheid zugunsten einer Wiederherstellung des früheren Landes Baden als selbständiges Land kommt zustande, wenn eine Mehrheit, die mindestens ein Viertel der zum Landtag wahlberechtigten Bevölkerung im Gebietsteile Baden umfaßt, die Frage nach der Wiederherstellung bejaht.

§ 4

(1) Vereinigungen, die sich nach ihrer Satzung die Wiederherstellung des früheren Landes Baden als selbständiges Land oder den Fortbestand des Landes Baden-Württemberg zum Ziele gesetzt haben, im Vereinsregister eingetragen sind und sich aktiv am Abstimmungskampf beteiligt haben, werden die notwendigen Kosten und Aufwendungen für einen angemessenen Abstimmungskampf erstattet.

(2) Die Kosten und Aufwendungen nach Absatz 1 werden mit einem Betrag von 0,50 DM je Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebietes (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955, Bundesgesetzbl. I S. 835) insgesamt pauschaliert (Abstimmungskostenpauschale).

(3) Das Abstimmungskostenpauschale wird auf die Vereinigungen nach Absatz 1 im Verhältnis der erreichten gültigen Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbetrag).

(4) Beteiligen sich auf einer Seite mehrere Vereinigungen am Abstimmungskampf, so ist der auf diese Vereinigungen entfallende Anteil am Erstattungsbetrag unter sie im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl weiterzuverteilen.

§ 5

(1) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages nach § 4 Abs. 3 und 4 ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Abstimmungstag beim Bundesminister des Innern schriftlich zu beantragen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Bundesminister des Innern festgesetzt und ausgezahlt.

(3) Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag Abschlagszahlungen insgesamt bis zur Höhe von 30 v. H. des Abstimmungskostenpauschales gewähren. Die Abschlagszahlungen sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen; sie sind nach der Abstimmung zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

§ 6

Im übrigen finden auf den Volksentscheid die Vorschriften der §§ 20 ff. des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 2

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand des Volksentscheides ist

1. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes die mit dem Volksbegeh-

- ren angestrebte Änderung der Landeszugehörigkeit des Abstimmungsgebietes;
2. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz des Grundgesetzes das Gesetz, soweit es nicht Gegenstand des vorangegangenen Volksentscheids nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 war;
 3. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Teil des Gesetzes, der sich auf die Änderung der Landeszugehörigkeit des jeweils betroffenen Gebietes bezieht;
 4. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes das ganze Gesetz."
2. § 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung
 1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes,
 2. durch Briefabstimmung teilnehmen.“
 3. a) In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden anstelle der Worte „oder 2“ die Worte: „29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und 29 Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
b) In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Absatz 4 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
 4. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) über
 1. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke (§ 2 Abs. 3),
 2. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10),
 3. die Wahl Ehrenämter (§ 11),
 4. die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 18),
 5. die Stimmzettel (§ 31 Abs. 1),
 6. die Wahrung des Wahlgeheimnisses (§ 34),
 7. die Briefwahl (§ 36),
 8. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren (§ 50)
- sind entsprechend anzuwenden. Es werden ersetzt die Bezeichnungen „Wahlkreise“ durch „Stimmkreise“, „Wahlbezirke“ durch „Stimmbezirke“, „Wahlberechtigte“ durch „Stimmberechtigte“, „Wahlleiter“ durch „Abstimmungsleiter“, „Wahlausschüsse“ durch „Abstimmungsausschüsse“, „Wahlvorsteher“ durch „Abstimmungsvorsteher“, „Wahlvorstände“ durch „Abstimmungsvorstände“, „Wahlurnen“ durch „Stimmurnen“, „Wahlgeheimnis“ durch „Abstimmungsgeheimnis“, „Briefwahl“ durch „Briefabstimmung“, „Wahlscheine“ durch „Stimm-scheine“, „Wahlbrief“ durch „Stimmbrief“, „Wahlbriefumschläge“ durch „Stimmbriefumschläge“.
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Abstimmungszeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen.“
 6. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes gibt der Abstimmende seine Stimme in der Weise ab, daß er diejenige der beiden Fragen, der er zustimmen möchte, an der dafür vorgesehenen Stelle ankreuzt.“
 7. § 30 erhält folgenden Abs. 3:
„(3) Bei der Briefabstimmung ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Stimmschein beigelegt ist.“
 8. a) § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Gesamtergebnis des Volksentscheides stellt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1, 29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und 29 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet, im Falle des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet fest.“
b) In § 32 Abs. 3 ist hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 166)“ einzufügen: „geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977)“.
 9. In § 34 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „und 2“ zu streichen und die Worte „Absatz 4 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 5 Satz 3“ zu ersetzen.

10. In § 35 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „und 2“ zu streichen und die Worte „Absatz 4 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 5 Satz 3“ zu ersetzen.

11. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 28, 42 bis 62, 71, 72 und 85 bis 89 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239) entsprechend.“

12. In § 37 Abs. 2 ist hinter „§ 16 über die Feststellung des Eintragungsergebnisses“ einzufü-

gen: „§§ 22, 23 über das Stimmrecht und seine Ausübung“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Das Land Baden-Württemberg wurde am 25. April 1952 aufgrund der Sonderregelung des Artikels 118 GG gemäß dem Zweiten Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 284) nach vorangegangener Volksabstimmung durch den Zusammenschluß der damals bestehenden, von den Besatzungsmächten geschaffenen Länder Baden (Südbaden), Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern geschaffen. Die Volksabstimmung aufgrund des genannten Bundesgesetzes hatte in allen Abstimmungsbezirken mit Ausnahme Südbadens sowie im gesamten Abstimmungsgebiet Mehrheiten für den Südweststaat erbracht; wären jedoch die Stimmen von Süd- und Nordbaden zusammengezählt worden, dann hätte sich eine knappe Mehrheit von 52,16 % für die Wiederherstellung des alten Landes Baden ergeben. Das neue Land ist demnach gegen den Willen eines nicht unerheblichen Teils der badischen Bevölkerung gebildet worden. Ein Antrag des Heimatbundes Badener-Land e. V. auf Durchführung eines Volksbegehrens gemäß Artikel 29 Abs. 2 GG im Gebiet des vormaligen Landes Baden mit dem Ziel der Wiederherstellung des Landes Baden in den Grenzen von 1933 wurde vom Bundesminister des Innern aus Rechtsgründen im Januar 1956 abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht hob diesen Bescheid jedoch, auf die Beschwerde des Heimatbundes Badener-Land, auf und ordnete mit seinem Urteil vom 30. Mai 1956 (BVerfGE Band 5, S. 34 ff.) die Durchführung des beantragten Volksbegehrens an. Das Volksbegehren führte zum Erfolg, da sich 15,1 % der damals wahlberechtigten Bevölkerung für die Wiederherstellung des vormaligen Landes Baden aussprachen. Zur Durchführung eines Volksentscheides gem. Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 GG alter Fassung kam es jedoch nicht, da Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung in der Folgezeit übereinstimmend die Auffassung vertraten, daß eine umfassende Neugliederung des Bundesgebiets im Hinblick auf die kommende Wiedervereinigung und die eben erst erfolgte Rückgliederung des Saarlandes nicht zur Entscheidung gestellt werden sollte und daß Teillösungen nicht zulässig seien. Das Bundesverfassungsgericht nahm jedoch in seinem Urteil vom 11. Juli 1961 (BVerfGE Band 13, S. 54 ff., 97) gegen diese Auffassung Stellung. Die Bundesregierung brachte daraufhin im Bundestag im Dezember 1962 ihren Entwurf eines Ersten Neugliederungsgesetzes (Drucksache IV/834) ein, mit dem zunächst die Badenfrage gelöst werden sollte. Der Entwurf wurde jedoch vom Bundestag nicht mehr verabschiedet und in der darauffolgenden fünften Wahlperiode von keiner Seite erneut eingebracht.

Durch das 25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I

S. 1241) wurde Artikel 29 Abs. 3 u. a. dahin abgeändert, daß im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg bis zum 30. Juni 1970 ein Volksentscheid über die Frage durchzuführen ist, ob die angestrebte Änderung (nämlich die Verselbständigung des Landes Baden) vorgenommen oder die bisherige Landeszugehörigkeit bestehen bleiben soll. Der vorliegende Entwurf soll die Durchführung dieses Volksentscheids regeln (Artikel 29 Abs. 6 Satz 2 GG).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 1

Im § 1 wird der Zweck des Gesetzes, entsprechend dem Verfassungsauftrag in Artikel 29 Abs. 3 GG, festgelegt.

Zu § 2

Die Fassung des § 2 hält sich, auch hinsichtlich der Reihenfolge der Alternativfrage, an den Wortlaut des § 29 Abs. 3 Satz 1 GG.

Zu § 3

Diese Vorschrift über das Abstimmungsquorum entspricht der Neufassung des Artikels 29 Abs. 3 Satz 2 GG.

Zu § 4

Mit dieser Bestimmung soll — in enger Anlehnung an die Vorschriften des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 925) über die Erstattung der Wahlkampfkosten an die politischen Parteien — auch den Trägern des Abstimmungskampfes in Baden eine begrenzte Erstattung ihrer Auslagen ermöglicht werden. Eine solche Regelung erscheint nicht unbillig; sie wurde bereits bei der Beratung des Parteiengesetzes im Innenausschuß des Deutschen Bundestages angesprochen, aber nicht in das Parteiengesetz aufgenommen, sondern den Ausführungsgesetzen zu Artikel 29 GG vorbehalten. Die Regelung sieht, ähnlich wie § 18 des Parteiengesetzes, eine Abstimmungspauschale von 0,50 DM pro Abstimmungsberechtigten vor. Bei der letzten Landtagswahl 1968 hatte Gesamtbaden etwa 2,4 Millionen Wahlberechtigte, so daß sich ein Gesamterstattungsbetrag von rund 1,2 Millionen DM errechnet. Dieser Erstattungsbetrag soll auf die Träger des Abstimmungskampfes im Verhältnis der von ihnen erreichten Stimmenzahl aufgeteilt werden.

Träger des Abstimmungskampfes sind auf der einen Seite der Heimatbund Badener-Land e. V., der sich schon bald nach der Bildung des Landes Baden-Württemberg satzungsgemäß die Wiederherstellung der Selbständigkeit Alt-Badens zum Ziele gesetzt hat, und auf der anderen Seite voraussichtlich eine neu zu bildende Organisation, die für die Beibehaltung der bisherigen Zugehörigkeit Badens zum Lande Baden-Württemberg eintreten wird. Sollten sich noch weitere Vereinigungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 des Entwurfs erfüllen, aktiv am Abstimmungskampf beteiligen, so ist nach Absatz 4 der Vorschrift der auf die eine oder andere Gruppe entfallende Anteil an den Erstattungskosten auf diese Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl weiterzuteilen.

Unter Hinzurechnung der bei den staatlichen Behörden entstehenden Abstimmungskosten, die auf etwa 700 000 bis 800 000 DM geschätzt werden und die dem Lande Baden-Württemberg vom Bund nach Maßgabe des § 38 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 zu erstatten sind, betragen die Gesamtkosten für den Volksentscheid in Baden voraussichtlich rund 2 Millionen DM.

Zu § 5

Diese Vorschrift ist im wesentlichen den §§ 19 und 20 des Parteiengesetzes nachgebildet. Die Festsetzung und Erstattung des Auszahlungsbetrages sowie die Gewährung von Abschlagszahlungen ist dem Bundesminister des Innern übertragen, da es sich bei dem vorliegenden Gesetz um ein Bundesgesetz nach Artikel 29 GG handelt, für das der Bundesminister des Innern federführend ist.

Zu § 6

Soweit das vorliegende Gesetz keine eigenen Verfahrensregelungen getroffen hat, sind bei seiner Durchführung die einschlägigen Vorschriften (§§ 20 ff.) des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) anzuwenden.

Zu Artikel 2

Mit diesen Bestimmungen wird das Gesetz vom 23. Dezember 1955, soweit es den Volksentscheid betrifft (§§ 20 ff.), dem Artikel 29 GG in der Fas-

sung des 25. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1241) sowie den veränderten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung angepaßt.

1. Die Neufassung des § 20 entspricht der Neuregelung in Artikel 29 Abs. 3 bis 5 GG.
2. Die Änderung in § 23 Abs. 2 Satz 2 beruht auf § 15 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383).
3. Die Änderungen in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ergeben sich aus der Änderung des Artikels 29 Abs. 3 bis 5 GG.
4. Die Neufassung des § 25 Abs. 1 folgt aus den Änderungen des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956.
5. Die Neufassung des § 27 Abs. 2 Satz 2 ist eine Folge der Neufassung der Bundeswahlordnung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239).
6. Die Ergänzung des § 28 Abs. 2 durch einen neuen Satz 2 folgt aus der Einführung der Alternativ-Fragestellung in Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 GG.
7. Die Ergänzung des § 30 durch einen Absatz 3 beruht auf § 39 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.
8. Die Änderung des § 32 Abs. 2 folgt aus der Änderung des Artikels 29 Abs. 3 bis 5 GG. — In § 32 Abs. 3 war die Änderung des Wahlprüfungsgesetzes durch Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977) einzufügen.
- 9./10. Die Änderungen in § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 35 Abs. 3 Satz 2 beruhen auf der Änderung des Artikels 29 Abs. 3 bis 5 GG.
11. Die Neufassung des § 37 Abs. 1 ergibt sich aus der Änderung der Bundeswahlordnung vom 8. April 1965.
12. Da die Durchführung des § 22 Abs. 2 zusätzliche Vorschriften notwendig macht, mußte die Ermächtigung in § 37 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 3

Er enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.